

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Michael Goldmann, Ulrike Flach, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 15/4834, 15/5133 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 4 wird dem Buchstaben a folgender Buchstabe a0 vorangestellt:

„a0) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Inverkehrbringen

die Abgabe von Produkten an Dritte und das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes, soweit die gentechnisch veränderten Organismen nicht zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen oder für genehmigte Freisetzungen bestimmt sind; die folgenden Vorgänge gelten darüber hinaus nicht als Inverkehrbringen:

- a) unter zollamtlicher Überwachung durchgeführter Transitverkehr,
- b) die Abgabe sowie das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes zum Zwecke einer genehmigten klinischen Prüfung,
- c) die Abgabe eines Erzeugnisses an Dritte, dessen zufälliger oder technisch nicht zu vermeidender Gehalt an gentechnisch veränderten Organismen auf eine genehmigte Freisetzung zurückzuführen ist,“.

Berlin, den 16. März 2005

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Der Begriff des Inverkehrbringens in § 3 Nr. 6 GenTG muss neu definiert werden, um Sicherheit für die Forschung und Produktentwicklung zu gewährleisten. Auskreuzungen aus Freisetzen zu Forschungszwecken sind damit nicht als Inverkehrbringen im Sinne des Gesetzes definiert. Die Abgabe von Produkten, die unbeabsichtigt Einträge aus Freisetzen enthalten, stellt kein Inverkehrbringen dar.